

Kirchliches Amtsblatt

für die

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

H 21564 B

2008	Ausgegeben zu Hannover am 12. Februar 2008	Nr. 1
------	--	-------

Inhalt:

Seite

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

KN Nr. 1	Rechtsverordnung zur Änderung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen derjenigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht der Konföderation oder der Aufsicht einer der beteiligten Kirchen unterstehen (Haushaltsordnung für kirchliche Körperschaften- KonfHOK)	2
KN Nr. 2	Rechtsverordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (KonfHO)	2

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 1	Bekanntmachung der sechsten Änderung der Versorgungsordnung.....	3
-------	--	---

II. Verfügungen

Nr. 2	Änderung der Bestimmungen über Dienstbefreiung, Urlaub, Sonderurlaub und Dienstunfähigkeit für Pastoren und Pastorinnen (Urlaubsbestimmungen- UrlB).....	7
Nr. 3	Ordnung für die Notfallseelsorge in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers	7
Nr. 4	Ergänzung der Richtlinien für die Haushaltsplanung und die Bemessung von Zuweisungen sowie Hinweise für die Nutzung des EDV-Programms „Gesamtzuweisung“ (Haushalts- und Zuweisungsrichtlinien-HZR) (Erg. HZR 2007)	10
Nr. 5	Rechtsverordnung zur Änderung der Zuweisungsverordnung.....	10
Nr. 6	Umwandlung der II. Pfarrstelle in der Ev.-luth. Liebfrauen-Kirchengemeinde Moringen.....	10
Nr. 7	Zusammenlegung der Ev.-luth. Kapellengemeinden Capellenhagen, Fölziehausen und Weenzen (Kirchenkreis Hildesheimer Land), hier: Berichtigung.....	11
Nr. 8	Aufhebung der Ev.-luth. Kapellengemeinden Grafelde, Segeste und Westfeld sowie Zusammenlegung der Ev.-luth. Kirchengemeinden Adenstedt, Sellenstedt und Wisbergholzen (Kirchenkreis Alfeld).....	11
Nr. 9	Zusammenlegung der Ev.-luth. Kirchengemeinden Kaarßen, Tripkau und Wehningen (Kirchenkreis Bleckede).....	13
Nr. 10	Dienstausweise	15
Nr. 11	Ausschreibung der Wahl zum Pastorenausschuss der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.....	15

III. Mitteilungen

Nr. 12	Kur- und Urlauberseelsorge (Anschriftenänderung)	16
Nr. 13	Rundverfügungen des Landeskirchenamtes vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2007	17

IV. Stellenausschreibungen.....

18

V. Personalmeldungen

21

Beilage: Sachwortverzeichnis 2007

1

KN Nr. 1 Rechtsverordnung zur Änderung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen derjenigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht der Konföderation oder der Aufsicht einer der beteiligten Kirchen unterstehen (Haushaltsordnung für kirchliche Körperschaften - KonfHOK)

Vom 12. Dezember 2007

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Änderung der Haushaltsordnung für kirchliche Körperschaften

Die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen derjenigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht der Konföderation oder Aufsicht einer der beteiligten Kirchen unterstehen (Haushaltsordnung für kirchliche Körperschaften - KonfHOK) in der Fassung vom 22. Mai 1984 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 55), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Januar 2002 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 14), wird wie folgt geändert:

§ 89a erhält die folgende Fassung:

„Experimentierklausel

(1) Sofern für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen zur Erzielung einer optimalen Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln neue Steuerungsmodelle der Finanzwirtschaft, neue Standards zur Reduzierung des Verwaltungsaufwands oder Verfahren der Doppik erprobt werden sollen, kann auf Antrag derjenigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers unterstehen, das Landeskirchenamt Hannover Ausnahmen von den Vorschriften dieser Ausführungsverordnung zulassen.

(2) In dem Antrag ist darzulegen, welchen Zweck die Ausnahme verfolgt, von welchen Vorschriften

eine Ausnahme begehrt wird und welche Wirkungen von der Ausnahme erwartet werden.

(3) Die Genehmigung wird auf längstens fünf Jahre erteilt. Der Antragsteller hat sicherzustellen, dass das Vorhaben plangerecht durchgeführt, ausreichend dokumentiert und ausgewertet wird. Zu einem in der Genehmigung festzulegenden Zeitpunkt ist ein Erfahrungsbericht vorzulegen.

(4) Das Landeskirchenamt Hannover unterrichtet den Rat der Konföderation über die erteilten Genehmigungen.“

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Rechtsverordnung tritt in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg und für die Konföderation am 1. Januar 2009 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 12. Dezember 2007

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Dr. Weber -
Vorsitzender

KN Nr. 2 Rechtsverordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (KonfHO)

Vom 12. Dezember 2007

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Änderung der KonfHO

Die Ausführungsverordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (KonfHO) in der Fassung vom 3. Februar 1982 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 22) wird wie folgt geändert:

Als § 85a wird in die KonfHO aufgenommen:

„Erprobung Doppik/erweiterte Kameralistik

(1) Zur vorlaufenden Erprobung der Doppik und der erweiterten Kameralistik können in Abweichung von dieser Verordnung Teilbereiche der Landeskirchen und deren Einrichtungen das Haushalts-, Kas- sen- und Rechnungswesen in Orientierung an der als Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutsch- land erlassenen Ordnung für das Kirchliche Finanz- wesen als erweiterte Kameralistik oder kirchliche Doppik führen.

(2) Diese Erprobungsregelung gilt bis zum Erlass der Ausführungsverordnungen nach § 13 HhG für die Doppik (KonfHOD) und für die erweiterte Ka- meralistik (KonfHOek), längstens jedoch bis zum 31.12.2010.“

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Rechtsverordnung tritt in der Evangelisch- lutherischen Landeskirche in Braunschweig, in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Olden- burg und für die Konföderation am 1. Januar 2008 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 12. Dezember 2007

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Dr. Weber -
Vorsitzender

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 1 Bekanntmachung der Sechsten Ände- rung der Versorgungsordnung

Hannover, den 11. Januar 2008

Nachdem wir dem Beschluss des Verwaltungsrates der Zusatzversorgungskasse der Evangelisch-luthe- rischen Landeskirche Hannovers über die Sechste Änderung der Versorgungsordnung vom 26. August 2002 (Kirchl. Amtsbl. S. 199), zuletzt geändert durch die Fünfte Änderung vom 31. Oktober 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 180), zugestimmt haben, wird er nachstehend gemäß § 8 Abs. 4 der Rechtsverord- nung über die zusätzliche Alters- und Hinterblie- benenversorgung kirchlicher Angestellter, Arbeiter und Arbeiterinnen vom 26. August 2002 (Kirchl. Amtsbl. S. 196), zuletzt geändert durch die Ände- rung der Rechtsverordnung vom 13. Februar 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 18), bekannt gemacht.

Das Landeskirchenamt

Dr. v. Vietinghoff

Sechste Änderung der Versorgungsordnung der Zusatzversorgungskasse Vom 7. November 2007

Die Versorgungsordnung vom 26. August 2002 (Kirchl. Amtsbl. S. 199), zuletzt geändert durch die Fünfte Änderung vom 31. Oktober 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 180), wird gemäß § 8 Abs. 2 Buchst. a) der Rechtsverordnung über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung kirchlicher Ange- stellter, Arbeiter und Arbeiterinnen vom 26. August 2002 (Kirchl. Amtsbl. S. 196), zuletzt geändert durch die Änderung der Rechtsverordnung vom 13. Februar 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 18), wie folgt ge- ändert:

§ 1

Änderung der Versorgungsordnung

1. In § 14 Abs. 4 wird nach Satz 4 folgender Satz 5 angefügt:

“5Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch dann vor, wenn das Mitglied mit der Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen nach § 61 mit mehr als drei Monaten in Verzug ist.“

2. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

“(1) ¹Der Versicherungspflicht unterliegen – vorbehaltlich des § 19 – vom Beginn des Beschäftigungsverhältnisses an Beschäftigte, wenn sie

- a) das 17. Lebensjahr vollendet haben und
- b) die Wartezeit (§ 32) erfüllen können.

²Die Wartezeit muss bis zum Ablauf des Monats, in dem der/die Beschäftigte das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente vollendet, erfüllt werden können; frühere Versicherungszeiten, die auf die Wartezeit angerechnet werden, sind zu berücksichtigen.

³Beschäftigte im Sinne der Versorgungsordnung sind Mitarbeiter/innen und Auszubildende (§ 22). ⁴Der Versicherungspflicht unterliegen – vorbehaltlich des § 19 – auch vertretungsberechtigte Organmitglieder eines Mitglieds, für die die Teilnahme an der Zusatzversorgung durch Dienstvertrag vereinbart ist.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

“(4) Der Anspruch der/des Beschäftigten nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG), zweiter Halbsatz in Verbindung mit § 1a Abs. 4 BetrAVG auf Fortführung der Versicherung mit eigenen Beiträgen in entgeltlosen Zeiten während eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses ist für die Pflichtversicherung ausgeschlossen.“

3. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe e) wird die Angabe „§§ 236 bis 238 SGB VI“ durch die Angabe „§§ 235 bis 238 SGB VI“ ersetzt.

b) Buchstabe f) wird wie folgt neu gefasst:

„f) eine Übergangszahlung nach § 46 Nr. 4 TVöD BT-V (VKA) oder eine Übergangsvorsorgung nach den tarifvertraglichen Vorgängerregelungen erhalten,“

4. In § 21 Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „67“ durch die Zahl „69“ ersetzt.

5. § 22 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Auszubildende im Sinne der Versorgungsordnung sind Auszubildende und Schüler/innen,

die unter den Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) vom 13. September 2005 in der jeweils geltenden Fassung fallen oder die unter diesen Tarifvertrag fielen, wenn das Mitglied diesen Tarifvertrag anwenden würde.“

6. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

„§ 22a

Sondervorschriften für Mitglieder eines Parlaments

(1) ¹Für Pflichtversicherte, die nach § 23 Abs. 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz) in der gesetzlichen Rentenversicherung oder in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI nachversichert worden sind, können für die Kalendermonate ihrer Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag, für die bei bestehender Pflichtversicherung Beiträge, Umlagen und Sanierungsgelder nicht entrichtet worden sind, Beiträge, Umlagen und Sanierungsgelder nachentrichtet werden. ²Für die Ermittlung der Versorgungspunkte sind jeweils die für die nachversicherten Kalenderjahre maßgebenden Altersfaktoren zugrunde zu legen.

(2) ¹Die nachzuentrichtenden Beträge können nur für alle in Absatz 1 genannten Monate in einer Summe eingezahlt werden. ²Die Nachentrichtung ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsfall eingetreten ist. ³Bemessungsgrundlage für die nachzuentrichtenden Beträge ist der monatliche Durchschnitt des Entgelts, das im Kalenderjahr vor dem Beginn der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag nach § 62 Abs. 2 Zusatzversorgungspflichtig gewesen wäre, dynamisiert entsprechend der allgemeinen Einkommenserhöhung im öffentlichen Dienst. ⁴Die nachzuentrichtenden Beträge sind für jedes Kalenderjahr, das auf das Kalenderjahr folgt, für das die Beträge zu entrichten sind, mit jährlich 3,25 v.H. zu verzinsen.

(3) ¹Die Absätze 1 und 2 gelten für ehemalige Mitglieder des Europäischen Parlaments sowie für ehemalige Mitglieder des Parlaments eines Landes, deren Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis in vollem Umfang geruht haben, entsprechend, wenn das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder dieses Parlaments eine Nachversicherung im Sinne des § 23 Abs. 2 des Abgeordnetengesetzes vorsieht. ²Mitglieder des Parlaments eines Landes, deren Rechte und

Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis nicht in vollem Umfang ruhen, sind bei Anwendung der Versorgungsordnung so zu behandeln, als ob ihre Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis in vollem Umfang ruhten.“

7. In § 35 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Bundeserziehungsgeldgesetzes“ durch die Wörter „Bundelserntergeld- und Elternzeitgesetzes“ ersetzt.

8. § 36 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 eingefügt:

„⁵Als Kinder im Sinne des Satzes 4 gelten nur die Kinder, die nach § 32 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG berücksichtigungsfähig sind.“

b) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.

9. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 4 wird Absatz 4.

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

10. § 39 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Für Hinterbliebene gelten die Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung über das Zusammentreffen von Rente und Einkommen entsprechend mit folgenden Maßgaben:

a) Eventuelle Freibeträge sowie das Einkommen, das auf die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet wird, bleiben unberücksichtigt.

b) Dem/Der Hinterbliebenen werden mindestens 35 v.H. der ihm/ihr nach § 36 zustehenden Betriebsrente gezahlt.“

11. In § 42 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „67“ durch die Zahl „69“ ersetzt.

12. § 62 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 Buchstabe a) wird wie folgt neu gefasst:

„a) Bestandteile des Arbeitsentgelts, die auf einer Verweisung auf beamtenrechtliche Vorschriften beruhen, soweit die beamtenrechtlichen Bezüge nicht ruhegehaltfähig sind, sowie Bestandteile des Arbeitsentgelts, die durch kirchliche Arbeitsrechtsregelungen, Dienst-

vereinbarungen, Tarifvertrag auf Bundes-, Landes- oder landesbezirklicher Ebene ausdrücklich als nicht zusatzversorgungspflichtig bezeichnet sind sowie über- und außertarifliche Bestandteile des Arbeitsentgelts, soweit sie durch kirchliche Arbeitsrechtsregelungen, Dienstvereinbarung, Betriebsvereinbarung oder Arbeitsvertrag ausdrücklich als nicht zusatzversorgungspflichtig bezeichnet sind,“

b) In Satz 2 Buchst. f) wird das Wort „Jubiläumzuwendungen“ durch das Wort „Jubiläumsgelder“ ersetzt.

c) In Satz 3 wird jeweils das Wort „Zuwendung“ durch das Wort „Jahressonderzahlung“ ersetzt.

d) Die Sätze 4 und 5 werden wie folgt neu gefasst:

„⁴Als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt gilt für Kalendermonate, in denen Beschäftigte für mindestens einen Tag Anspruch auf Krankengeldzuschuss haben – auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird –, das fiktive Entgelt nach § 21 TVöD oder entsprechenden tarifvertraglichen Regelungen, das für die Tage, für die tatsächlich Anspruch auf Entgelt, Entgeltfortzahlung oder Krankengeldzuschuss bestand, im Falle eines entsprechenden Entgeltfortzahlungsanspruchs gezahlt worden wäre. ⁵In diesen Kalendermonaten geleistete einmalige Zahlungen sind neben dem fiktiven Entgelt nach § 21 TVöD oder entsprechenden tarifvertraglichen Regelungen nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.“

13. § 69 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„²Ab dem 1. Januar 2002 gilt – abgesehen von den in dieser Vorschrift ausdrücklich genannten Fällen – das bis zum 31. Dezember 2000 geltende Zusatzversorgungsrecht nicht mehr.“

b) Abs. 3 Buchstabe a) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Neuberechnungen werden nur unter den Voraussetzungen des § 38 durchgeführt; zusätzliche Versorgungspunkte nach Satz 2 sind dabei zu berücksichtigen.“

„Schlussvorschriften“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Vor dem Wort „fort“ wird die Angabe „für das Jahr 2001“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Neuberechnungen werden nur unter den Voraussetzungen des § 38 durchgeführt; zusätzliche Versorgungspunkte nach Absatz 3 Buchst. a) Satz 2 sind dabei zu berücksichtigen.“

14. § 76 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Für Beschäftigte, für die für Dezember 2001 schon und für Januar 2002 noch eine zusätzliche Umlage/ein zusätzlicher Beitrag nach § 62 Abs. 4 der Versorgungsordnung in der am 31. Dezember 2001 geltenden Fassung gezahlt wurde, ist in diesem Arbeitsverhältnis zusätzlich ein Pflichtbeitrag in Höhe von neun v.H. des übersteigenden Betrages vom Mitglied zu zahlen, soweit das monatliche Zusatzversorgungspflichtige Entgelt den Grenzbetrag nach Satz 3 übersteigt. ²Die sich aus dem übersteigenden Zusatzversorgungspflichtigen Entgelt ergebenden Versorgungspunkte sind zu verdreifachen. ³Grenzbetrag ist das 1,133-fache des Betrages der Entgeltgruppe 15 Stufe 6 TVöD / VKA Tarifgebiet West oder Tarifgebiet Ost jährlich einmal einschließlich der Jahressonderzahlung, wenn der/die Beschäftigte eine Zusatzversorgungspflichtige Jahressonderzahlung erhält.“

15. Die Überschrift zum Sechsten Teil wird wie folgt neu gefasst:

16. § 78 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 78

Übergangsregelungen

Ist der/die Versicherte oder der/die Betriebsrentenberechtigte vor dem 1. Juli 2007 verstorben, findet § 36 Abs. 1 Satz 5 keine Anwendung; dies gilt nicht für Neuzusagen, die nach dem 31. Dezember 2006 erteilt wurden.“

17. Der bisherige § 78 wird § 79.

§ 2

Inkrafttreten

¹Diese Änderung der Versorgungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

²Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nummern 6, 9 und 13 mit Wirkung vom 1. Januar 2002, Nummern 5 und 14 mit Wirkung vom 1. Juli 2007 und Nummern 3 Buchst. a), 4 und 11 am 1. Januar 2008 in Kraft.

Hannover, den 7. November 2007

**Verwaltungsrat der
Zusatzversorgungskasse
der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers**

Dr. Anke

(Vorsitzender)

II. Verfügungen

Nr. 2 Änderung der Bestimmungen über Dienstbefreiung, Urlaub, Sonderurlaub und Dienstunfähigkeit für Pastoren und Pastorinnen (Urlaubsbestimmungen - UrlB)

Vom 17. Dezember 2007

Die Bestimmungen über Dienstbefreiung, Urlaub, Sonderurlaub und Dienstunfähigkeit für Pastoren und Pastorinnen vom 14. Dezember 2005 (Kirchl. Amtsbl. S. 281), zuletzt geändert durch die Verfügung vom 5. September 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 148), werden wie folgt geändert:

1. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a
Ordinationsjubiläum

Pastoren und Pastorinnen wird abweichend von § 9 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Sonderurlaubsverordnung jeweils zu folgenden Ordinationsjubiläen einmalig zusätzlicher Erholungsurlaub unter Weitergewährung der Bezüge gewährt:

1. 10 Jahre: Urlaub in Höhe von 3 Kalendertagen,
2. 20 Jahre: Urlaub in Höhe von 6 Kalendertagen,
3. 25 Jahre: Urlaub in Höhe von 9 Kalendertagen,
4. 35 Jahre: Urlaub in Höhe von 12 Kalendertagen.“

2. In § 7 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Pfarrergesetzes“ durch das Wort „Pfarrerdienstrechts“ ersetzt.

3. Die Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. April 2007 in Kraft.

Hannover, den 17. Dezember 2007

Das Landeskirchenamt

Dr. v. Vietinghoff

Nr. 3 Ordnung für die Notfallseelsorge in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Präambel

Notfallseelsorge ist kirchlicher Dienst an Menschen in besonderen Notlagen. In existentiellen Krisen unterstützt Notfallseelsorge in ökumenischer Offenheit direkt und indirekt Betroffene durch Begleitung, Gespräch und Ritual. Präventiv wirkt Notfallseelsorge in der Aus- und Fortbildung von Einsatzkräften mit.

Notfallseelsorge kann durch Präsenz am Unglücksort dem Handeln der Kirchengemeinden und anderer kirchlicher Dienste vorausgehen, ohne diese zu ersetzen. Sie handelt im einzelnen Notfall.

Als kirchlicher Dienst geschieht Notfallseelsorge in Zusammenarbeit mit anderen kirchlichen und im Rettungsdienst tätigen Partnern, insbesondere mit den kirchlichen Katastrophenschutzbeauftragten.

1. Allgemeines

§ 1

(1) Auf Anforderung von Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst oder Katastrophenschutz können Notfallseelsorger und Notfallseelsorgerinnen in Notfall- und Krisensituationen sofort an Einsatzorte zur Betreuung von direkt und indirekt Betroffenen gerufen werden.

(2) Zum Einsatzbereich der Notfallseelsorge gehören insbesondere schwere Unfälle, Brände und Großschadensereignisse.

(3) Häusliche Einsätze werden an die Notfallseelsorge weitergegeben, wenn der örtlich zuständige Seelsorger oder die örtlich zuständige Seelsorgerin nicht erreicht werden kann.

(4) Hilfsangebote können insbesondere sein:

1. Seelsorgliche Begleitung von direkt oder indirekt Betroffenen durch Zuwendung, Gespräch und Gebet,
2. Gesprächsangebot in Krisensituationen (z.B. bei Suizidandrohung),
3. Hilfe für Helfer und Helferinnen bei und nach belastenden Einsätzen,
4. Unterstützung von Überbringern von Todesnachrichten.

2. Der oder die landeskirchliche Beauftragte für Notfallseelsorge

§ 2

Der oder die landeskirchliche Beauftragte für Notfallseelsorge wird als Pastor oder Pastorin der Landeskirche vom Landeskirchenamt ernannt. Er oder sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Ordnen des Dienstes der Notfallseelsorge,
2. Aufrechterhaltung des Kontakts zu den Einsatzkräften von Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienst und Katastrophenschutz sowie zu den Beauftragten für Notfallseelsorge der anderen Gliedkirchen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und zu den Beauftragten der niedersächsischen Bistümer,
3. Organisation von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für Mitarbeitende in der Notfallseelsorge in Absprache mit den Sprengel- und Kirchenkreisbeauftragten und in Zusammenarbeit mit der Seelsorgeaus-, -fort- und -weiterbildung der Landeskirche,
4. Durchführung der Niedersächsischen Konferenz Notfallseelsorge mit den Sprengelbeauftragten, den Beauftragten für Notfallseelsorge der anderen Gliedkirchen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und der niedersächsischen Bistümer,
5. Mitarbeit in Einsätzen der Notfallseelsorge auf Wunsch der regionalen Einsatzleitung,
6. Vermittlung von Supervisionsangeboten für Notfallseelsorger und Notfallseelsorgerinnen in Krisensituationen,
7. Beratung des Landeskirchenamtes bei Fragen der Notfallseelsorge.

§ 3

Die Dienstaufsicht über den landeskirchlichen Beauftragten oder die landeskirchliche Beauftragte obliegt dem Superintendenten oder der Superintendentin des Kirchenkreises, dem der oder die landeskirchliche Beauftragte zugewiesen ist. Die Fachaufsicht nimmt das Landeskirchenamt wahr.

§ 4

Dem oder der landeskirchlichen Beauftragten für Notfallseelsorge werden für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Maßgabe des landeskirchlichen Haushalts Mittel zur Verfügung gestellt. Werden dem oder der landeskirchlichen Beauftragten im Rahmen seiner oder ihrer Tätigkeit Honorare angeboten, sind diese dem Etat der landeskirchlichen Notfallseelsorge zur Verfügung zu stellen.

§ 5

Der oder die landeskirchliche Beauftragte für Notfallseelsorge berichtet jährlich dem Landeskirchenamt über die Arbeit der Notfallseelsorge.

3. Sprengel- und Kirchenkreisbeauftragte für Notfallseelsorge

§ 6

(1) Als Sprengel- und Kirchenkreisbeauftragte für Notfallseelsorge können Pastoren oder Pastorinnen, Diakone oder Diakoninnen berufen werden.

(2) Über die Beauftragung der oder des Sprengelbeauftragten entscheidet der jeweilige Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin des Sprengels in Abstimmung mit dem oder der landeskirchlichen Beauftragten für Notfallseelsorge.

(3) Über die Beauftragung des oder der Kirchenkreisbeauftragten entscheidet der Superintendent oder die Superintendentin des Kirchenkreises in Abstimmung mit dem oder der landeskirchlichen Beauftragten für Notfallseelsorge.

(4) Mehrere Kirchenkreise können gemeinsam eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Notfallseelsorge beauftragen.

(5) Mehrere Kirchenkreise können gemeinsam eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Notfallseelsorge beauftragen.

§ 7

Der oder die Sprengelbeauftragte vertritt die Anliegen der Notfallseelsorger und Notfallseelsorgerinnen seines oder ihres Sprengels gegenüber dem oder der landeskirchlichen Beauftragten für Notfallseelsorge. Er oder sie lädt die Kirchenkreisbeauftragten seines oder ihres Sprengels jährlich zu einer Konferenz ein. Auf Wunsch der regionalen Einsatzleitung arbeitet er oder sie in Einsätzen der Notfallseelsorge mit.

§ 8

Der oder die Kirchenkreisbeauftragte hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Organisation und Einsatz der Notfallseelsorge im Kirchenkreis,
2. Begleitung der in der Notfallseelsorge Tätigen und die Organisation ihrer regionalen Fortbildung.

§ 9

Der Kirchenkreis stellt die finanziellen und technischen Voraussetzungen für die Erfüllung der Aufgaben der Notfallseelsorge zur Verfügung.

4. Mitarbeitende

§ 10

(1) Seelsorge in Notfällen gehört zu den grundsätzlichen Aufgaben des gemeindlichen Dienstes. Mitarbeitende sind in der Regel Pastoren und Pastorinnen, Diakone und Diakoninnen.

(2) Die Mitarbeit anderer kirchlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie geeigneter und entsprechend ausgebildeter Gemeindeglieder ist erwünscht. Ihnen sind persönliche und fachliche Begleitung anzubieten.

(3) Alle ehrenamtlich Mitarbeitenden sind verpflichtet, vor Aufnahme der Mitarbeit in der Notfallseelsorge einen Einführungskurs erfolgreich zu absolvieren. Ausnahmen sind durch den Nachweis einer vergleichbaren Ausbildung zu belegen.

§ 11

Die Mitarbeitenden in der Notfallseelsorge werden schriftlich durch den Superintendenten oder die Superintendentin des jeweiligen Kirchenkreises in Abstimmung mit dem oder der Kirchenkreisbeauftragten für Notfallseelsorge beauftragt. Mit der Beauftragung ist eine verbindliche Regelung der Aufgaben, des Tätigkeitsumfanges und der Finanzierung verbunden. Die Beauftragung endet spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Eine Verlängerung der Beauftragung ist in Ausnahmefällen längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres möglich.

§ 12

(1) Die Mitarbeitenden in der Notfallseelsorge nehmen unbeschadet der Form ihres Anstellungsverhältnisses Aufgaben der Seelsorge wahr und sind zur seelsorglichen Verschwiegenheit verpflichtet. Darüber hinausgehende dienst- oder arbeitsrechtliche Bestimmungen über das Beichtgeheimnis sowie über das Seelsorgegeheimnis und über die dienstliche Verschwiegenheit bleiben unberührt.

(2) Eine schriftliche Erklärung zur Wahrung der seelsorglichen Verschwiegenheit ist insbesondere von nichtordinierten Mitarbeitenden bei dem zuständigen Superintendenten oder der zuständigen

Superintendentin abzugeben. Bei einem Verstoß gegen die Pflichten aus Absatz 1 ist die Beauftragung durch den Superintendenten oder die Superintendentin des jeweiligen Kirchenkreises unverzüglich zurückzunehmen. Weitere dienstrechtliche oder arbeitsrechtliche Maßnahmen bleiben unberührt.

§ 13

(1) Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Notfallseelsorge sollen sich regelmäßig fortbilden.

(2) Themen der Aus- und Fortbildung sind insbesondere:

1. Klarheit über die Motivation, anderen helfen zu wollen,
2. Auseinandersetzung mit dem eigenen Glauben,
3. Klärung der Möglichkeiten und Grenzen von Seelsorge,
4. Gesprächsführung,
5. Grundkenntnisse im Umgang mit Trauersituationen,
6. Grundkenntnisse der Psychotraumatologie,
7. rechtliche Grundlagen,
8. Informationen über Rettungs-, Hilfs- und Beratungsdienste.

§ 14

Mitarbeitende in der Notfallseelsorge auf Kirchenkreisebene können im Rahmen der landeskirchlichen Richtlinien Supervision in Anspruch nehmen.

5. Inkrafttreten

§ 15

Diese Ordnung tritt am Tage der Verkündigung in Kraft.

Hannover, den 20. November 2007

Das Landeskirchenamt

Dr. v. Vietinghoff

Nr. 4 Ergänzung der Richtlinien für die Haushaltsplanung und die Bemessung von Zuweisungen sowie Hinweise für die Nutzung des EDV-Programms „Gesamtzweisung“ (Haushalts- und Zuweisungsrichtlinien - HZR -) (Erg. HZR 2007)

Hannover, den 15. Januar 2008

Die Haushalts- und Zuweisungsrichtlinien 2007 vom 24. Januar 2007 (Kirchl. Amtsbl. S. 69) werden wie folgt ergänzt:

Zu Nr. 2.2.3 Personalausgaben pauschaliert (§ 3 Abs. 2 Buchst. a in Verbindung mit Nummer 2 Ziffern 1 bis 7 der Anlage zur Zuweisungsverordnung)

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 ZuVVO wird der Vomhundertsatz der Veränderungen gegenüber dem Vorjahr entsprechend den Gehaltsänderungen und Vorgaben des Sozialversicherungsrechts für das Jahr 2007 auf 0,291 festgelegt.

Zu 3.4 Anrechnung der eigenen Einnahmen der Kirchengemeinden auf die Grund- und Ergänzungszuweisungen ... Einnahmen aus Wohn- und Geschäftsgrundstücken

Die Indexpunkte für Bauleistungspreise in Niedersachsen werden für 2007 endgültig mit 107,9 angegeben. Dementsprechend wird der Vomhundertsatz der Veränderung gegenüber dem Vorjahr endgültig auf 5,6 festgesetzt.

Das Landeskirchenamt

Dr. v. Vietinghoff

Nr. 5 Rechtsverordnung zur Änderung der Zuweisungsverordnung

Vom 08. Februar 2008

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Zuweisungsgesetzes vom 26. Juni 1981 (Kirchl. Amtsbl. S. 75) erlassen wir mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung zur Ausführung des Zuweisungsgesetzes (Zuweisungsverordnung – ZuVVO) in

der Fassung vom 28. Februar 2002 (Kirchl. Amtsbl. S. 33), zuletzt geändert durch die Rechtsverordnung zur Änderung der Zuweisungsverordnung vom 22. Januar 2007 (Kirchl. Amtsbl. S. 42), wird in der Anlage wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 Abs. 1 Satz 4 wird die Angabe „1,99 EUR“ durch die Angabe „1,96 EUR“ ersetzt.
2. In Nummer 4 Satz 1 wird die Angabe „52,29 EUR“ durch die Angabe „51,48 EUR“ ersetzt.
3. In Nummer 5 Buchst. d werden die Zahl „2007“ durch die Zahl „2008“ und die Zahl „89“ durch die Zahl „88“ ersetzt.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie ist erstmalig auf Zuweisungen für das Haushaltsjahr 2008 anzuwenden.

Hannover, den 08. Februar 2008

Das Landeskirchenamt

Dr. v. Vietinghoff

Nr. 6 Umwandlung der II. Pfarrstelle in der Ev.-luth. Liebfrauen-Kirchengemeinde Moringen (Kirchenkreis Leine-Solling)

Urkunde

Gemäß Artikel 36 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

In der Ev.-luth. Liebfrauen-Kirchengemeinde in Moringen (Kirchenkreis Leine-Solling) wird die II. Pfarrstelle in eine Pfarrstelle mit eingeschränktem Dienst umgewandelt; sie umfasst drei Viertel eines vollen Dienstes.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Hannover, den 21. Januar 2008

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.)

Dr. Krämer

Nr. 7 Zusammenlegung der Ev.-luth. Kapellengemeinden Capellenhagen, Fölziehausen und Weenzen (Kirchenkreis Hildesheimer Land), hier: Berichtigung

Die im Kirchlichen Amtsblatt 2007, S. 249, veröffentlichte Anordnung zur Zusammenlegung der Ev.-luth. Kapellengemeinden Capellenhagen, Fölziehausen und Weenzen vom 5. Dezember 2007 wird wie folgt berichtigt:

In § 1 Satz 2 heißt es statt „Kirchengemeinde Ith-Weenzer Bruch“ richtig „Kapellengemeinde Ith-Weenzer Bruch“. Wir bitten um handschriftliche Berichtigung.

Hannover, 10. Januar 2008

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Nr. 8 Aufhebung der Ev.-luth. Kapellengemeinden Grafelde, Segeste und Westfeld sowie Zusammenlegung der Ev.-luth. Kirchengemeinden Adenstedt, Sellenstedt und Wrisbergholzen (Kirchenkreis Alfeld)

Urkunde

Gemäß Artikel 28 und 29 Abs. 2 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Ev.-luth. Marien-Kapellengemeinde Grafelde in Adenstedt in der Ev.-luth. St.-Peter-und-Paul-Kirchengemeinde in Adenstedt (Kirchenkreis Alfeld) wird aufgehoben. Ihre Gemeindeglieder werden in die Ev.-luth. St.-Peter-und-Paul-Kirchengemeinde Sellenstedt in Adenstedt (Kirchenkreis Alfeld) eingegliedert.

§ 2

Die Ev.-luth. Kapellengemeinde Segeste in Almstedt in der Ev.-luth. Martins-Kirchengemeinde Wrisbergholzen in Westfeld (Kirchenkreis Alfeld) wird aufgehoben.

§ 3

Die Ev.-luth. Kapellengemeinde Westfeld in Westfeld in der Ev.-luth. Martins-Kirchengemeinde Wrisbergholzen in Westfeld wird aufgehoben.

§ 4

Die Ev.-luth. St.-Peter-und-Paul-Kirchengemeinde in Adenstedt, die Ev.-luth. St.-Peter-und-Paul-Kirchengemeinde Sellenstedt in Adenstedt und die Ev.-luth. Martins-Kirchengemeinde Wrisbergholzen in Westfeld werden zu einer Kirchengemeinde zusammengelegt. Diese trägt den Namen „Ev.-luth. Martin-Luther-Kirchengemeinde Adenstedt-Wrisbergholzen in Adenstedt“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der Ev.-luth. Kirchengemeinden Adenstedt, Sellenstedt und Wrisbergholzen sowie der Ev.-luth. Kapellengemeinden Grafelde, Segeste und Westfeld.

§ 5

Die Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher der Ev.-luth. Kirchengemeinden Adenstedt, Sellenstedt und Wrisbergholzen sowie die Kapellenvorsteherinnen und Kapellenvorsteher der Ev.-luth. Kapellengemeinden Grafelde, Segeste und Westfeld werden Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher der Ev.-luth. Martin-Luther-Kirchengemeinde Adenstedt-Wrisbergholzen.

§ 6

Die nach § 8 Abs. 2 und 4 Kirchenkreisordnung bestimmten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Kirchenkreistages scheidern zum 31. Dezember 2007 aus diesen Ämtern aus. Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Martin-Luther-Kirchengemeinde Adenstedt-Wrisbergholzen entsendet entsprechend der Gemeindegliederzahl am 1. Januar 2008 neue Mitglieder und stellvertretende Mitglieder in den Kirchenkreistag.

§ 7

(1) Aus dem Grundvermögen der Ev.-luth. St.-Peter-und-Paul-Kirchengemeinde in Adenstedt gehen folgende Grundstücke (jeweils 13/100 Miteigentumsanteil) auf die Ev.-luth. Martin-Luther-Kirchengemeinde Adenstedt-Wrisbergholzen – Dotation Kirche/Küsterei über:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Grundbuch	Blatt	Salzabbauger. Blatt
1.	Alfeld	19	29	1,3969	Alfeld	7011	
2.	Alfeld	19	24	1,5081	Alfeld	7011	
3.	Alfeld	19	68/1	3,1068	Alfeld	7011	

(2) Aus dem Grundvermögen der Ev.-luth. St.-Peter-und-Paul-Kirchengemeinde in Adenstedt gehen folgende Grundstücke und Salzabbaugerechtigkeiten auf die Ev.-luth. Martin-Luther-Kirchengemeinde Adenstedt-Wrisbergholzen – Dotation Kirche/Küsterei über:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Grundbuch	Blatt	Salzabbauger. Blatt
1.	Adenstedt	6	373	0,3178	Adenstedt	557	
2.	Adenstedt	6	220/7	0,2960	Adenstedt	557	
3.	Adenstedt	2	29	6,4106	Adenstedt	557	
4.	Adenstedt	2	65	1,2865	Adenstedt	557	
5.	Adenstedt	2	66	0,7470	Adenstedt	557	
6.	Adenstedt	2	179/1	5,4108	Adenstedt	557	
7.	Adenstedt	2	42	1,1271	Adenstedt	557	
8.	Adenstedt	2	51	1,4398	Adenstedt	573	626
9.	Adenstedt	5	2	0,0852	Adenstedt	573	626
10.	Adenstedt	2	123/1	0,4267	Adenstedt	573	626
11.	Sellenstedt	7	103	0,2137	Adenstedt	573	

(3) Aus dem Grundvermögen der Ev.-luth. St.-Peter-und-Paul-Kirchengemeinde in Adenstedt gehen folgende Grundstücke und Salzabbaugerechtigkeiten auf die Ev.-luth. Martin-Luther-Kirchengemeinde Adenstedt-Wrisbergholzen – Dotation Pfarre/Pfarrwitwentum über:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Grundbuch	Blatt	Salzabbauger. Blatt
1.	Adenstedt	7	75	1,8710	Adenstedt	512	625
2.	Adenstedt	6	218/1	0,2975	Adenstedt	512	625
3.	Adenstedt	6	32/2	0,1058	Adenstedt	512	625
4.	Adenstedt	5	144/4	0,2681	Adenstedt	512	625
5.	Adenstedt	2	120/1	1,2469	Adenstedt	512	625
6.	Adenstedt	2	121/1	1,3270	Adenstedt	512	625
7.	Adenstedt	7	21/3	0,2868	Adenstedt	592	625

(4) Aus dem Grundvermögen der Ev.-luth. St.-Peter-und-Paul-Kirchengemeinde in Adenstedt geht folgende weitere Salzabbaugerechtigkeit auf die Ev.-luth. Martin-Luther-Kirchengemeinde Adenstedt-Wrisbergholzen über:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Salzgrundbuch von	Blatt
Adenstedt	4	69/15	Adenstedt	626

§ 8

(1) Aus dem Grundvermögen der Ev.-luth. Marien-Kapellengemeinde Grafelde gehen folgende Grundstücke (jeweils 6/100 Miteigentumsanteil) auf die Ev.-luth. Martin-Luther-Kirchengemeinde Adenstedt-Wrisbergholzen – Dotation Kirche/Küsterei über:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Grundbuch	Blatt	Salzabbauger. Blatt
1.	Alfeld	19	29	1,3969	Alfeld	7011	
2.	Alfeld	19	24	1,5081	Alfeld	7011	
3.	Alfeld	19	68/1	3,1068	Alfeld	7011	

(2) Aus dem Grundvermögen der Ev.-luth. Marien-Kapellengemeinde Grafelde gehen folgende Grundstücke auf die Ev.-luth. Martin-Luther-Kirchengemeinde Adenstedt-Wrisbergholzen – Dotation Kirche/Küsterei über:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Grundbuch	Blatt	Salzabbauger. Blatt
1.	Grafelde	5	30	0,0150	Grafelde	126	
2.	Grafelde	5	29/5	0,0702	Grafelde	126	
3.	Grafelde	7	45	0,1042	Grafelde	126	
4.	Grafelde	7	49/1	0,0951	Grafelde	126	

§ 9

(1) Aus dem Grundvermögen der Ev.-luth. Kapellengemeinde Segeste gehen folgende Grundstücke und Salzabbaugerechtigkeiten auf die Ev.-luth. Martin-Luther-Kirchengemeinde Adenstedt-Wrisbergholzen – Dotation Kirche/Küsterei über:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundbuch	Blatt
1.	Segeste	4	664/159	Segeste	126
2.	Segeste	4	56/1	Segeste	126
3.	Segeste	4	665/157	Segeste	126

§ 10

(1) Aus dem Grundvermögen der Ev.-luth. St.-Peter-und-Paul-Kirchengemeinde Sellenstedt gehen folgende Grundstücke und Salzabbaugerechtigkeiten auf die Ev.-luth. Martin-Luther-Kirchengemeinde Adenstedt-Wrisbergholzen – Dotation Kirche/Küsterei über:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Grundbuch	Blatt	Salzabbauger. Blatt
1.	Sellenstedt	3	46	0,0265	Sellenstedt	226	264
2.	Sellenstedt	3	45/3	0,2037	Sellenstedt	226	264
3.	Sellenstedt	7	24	0,2358	Sellenstedt	226	
4.	Sellenstedt	7	101	2,2331	Sellenstedt	226	

(2) Aus dem Grundvermögen der Ev.-luth. St.-Peter-und-Paul-Kirchengemeinde Sellenstedt gehen folgende Grundstücke auf die Ev.-luth. Martin-Luther-Kirchengemeinde Adenstedt-Wrisbergholzen – Dotation Pfarre/Pfarrwitwentum über:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Grundbuch	Blatt	Salzab- bauer. Blatt
1.	Sellenstedt	7	48	0,0166	Sellenstedt	230	
2.	Sellenstedt	7	50	0,6391	Sellenstedt	230	
3.	Sellenstedt	7	102	1,3345	Sellenstedt	230	

(3) Aus dem Grundvermögen der Ev.-luth. St.-Peter-und-Paul-Kirchengemeinde Sellenstedt gehen folgende weitere Salzabbaugerechtigkeiten auf die Ev.-luth. Martin-Luther-Kirchengemeinde Adenstedt-Wrisbergholzen über:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundbuch	Blatt
1.	Sellenstedt	2	10/1	Sellenstedt	226
2.	Sellenstedt	2	67	Sellenstedt	226
3.	Sellenstedt	2	68	Sellenstedt	226
4.	Sellenstedt	2	92/1	Sellenstedt	226

§ 11

Aus dem Grundvermögen der Ev.-luth. Kapellengemeinde Westfeld gehen folgende Grundstücke auf die Ev.-luth. Martin-Luther-Kirchengemeinde Adenstedt-Wrisbergholzen – Dotation Kirche/Küsterei über:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Grundbuch	Blatt	Salzab- bauer. Blatt
1.	Westfeld	3	171	0,0108	Westfeld	433	
2.	Westfeld	10	56	0,4872	Westfeld	480	
3.	Westfeld	12	47	0,0106	Westfeld	480	
4.	Westfeld	12	48	0,3270	Westfeld	480	

§ 12

(1) Aus dem Grundvermögen der Ev.-luth. Martins-Kirchengemeinde Wrisbergholzen gehen folgende Grundstücke und Salzabbaugerechtigkeiten auf die Ev.-luth. Martin-Luther-Kirchengemeinde Adenstedt-Wrisbergholzen – Dotation Kirche/Küsterei über:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Grundbuch	Blatt	Salzab- bauer. Blatt
1.	Wrisbergholzen	9	226/1	0,4747	Wrisbergholzen	354	380
2.	Wrisbergholzen	9	226/2	0,0045	Wrisbergholzen	354	380
3.	Wrisbergholzen	6	17/4	1,4066	Wrisbergholzen	354	380
4.	Wrisbergholzen	9	209/1	0,2552	Wrisbergholzen	354	380
5.	Wrisbergholzen	10	26	1,8390	Wrisbergholzen	354	
6.	Wrisbergholzen	9	433/47	0,1500	Wrisbergholzen	355	382
7.	Wrisbergholzen	10	25	1,2272	Wrisbergholzen	355	

(2) Aus dem Grundvermögen der Ev.-luth. Martins-Kirchengemeinde Wrisbergholzen gehen folgende Grundstücke und Salzabbaugerechtigkeiten auf die Ev.-luth. Martin-Luther-Kirchengemeinde Adenstedt-Wrisbergholzen – Dotation Pfarre/Pfarrwitwendum über:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Grundbuch	Blatt	Salzab- bauer. Blatt
1.	Wrisbergholzen	9	149/1	0,3514	Wrisbergholzen	340	387
2.	Wrisbergholzen	9	46	0,5897	Wrisbergholzen	340	387

(3) Aus dem Grundvermögen der Ev.-luth. Martins-Kirchengemeinde Wrisbergholzen gehen folgende weitere Salzabbaugerechtigkeiten auf die Ev.-luth. Martin-Luther-Kirchengemeinde Adenstedt-Wrisbergholzen über:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundbuch	Blatt
1.	Wrisbergholzen	1	108	Wrisbergholzen	387
2.	Westfeld	4	31	Wrisbergholzen	382
3.	Wrisbergholzen	1	265/110	Wrisbergholzen	382

§ 13

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Hannover, den 19. Dezember 2007

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Nr. 9 Zusammenlegung der Ev.-luth. Kirchengemeinden Kaarßen, Tripkau und Wehningen (Kirchenkreis Bleckede)

Urkunde

Gemäß Artikel 28 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Ev.-luth. St.-Marien-Kirchengemeinde Kaarßen in Amt Neuhaus, die Ev.-luth. St.-Mariä-Kirchengemeinde Tripkau in Amt Neuhaus und die Ev.-luth. Kirchengemeinde Wehningen in Amt Neuhaus (alle Kirchenkreis Bleckede) werden zu einer Kirchengemeinde zusammengelegt. Diese trägt den Namen „Ev.-luth. St.-Mariä-Kirchengemeinde Trip-

kau in Amt Neuhaus" und ist Rechtsnachfolgerin der drei bisherigen Kirchengemeinden.

§ 2

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St.-Marien-Kirchengemeinde Kaarßen wählt aus seiner Mitte drei Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher, die Kirchenvorstände der bisherigen Ev.-luth. St.-Mariä-Kirchengemeinde Tripkau und der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wehningen wählen jeweils aus ihrer Mitte zwei Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher in den Kirchenvorstand der neuen Ev.-luth. St.-Mariä-Kirchengemeinde Tripkau.

§ 3

Die nach § 8 Abs. 2 und 4 Kirchenkreisordnung bestimmten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Kirchenkreistages scheiden zum 31. Dezember 2007 aus diesen Ämtern aus. Der Kirchenvorstand der neuen Ev.-luth. St.-Mariä-Kirchengemeinde Tripkau entsendet entsprechend der Gemeindegliederzahl am 1. Januar 2008 neue Mitglieder und stellvertretende Mitglieder in den Kirchenkreistag.

§ 4

(1) Aus dem Grundvermögen der Ev.-luth. St.-Marien-Kirchengemeinde Kaarßen gehen folgende Grundstücke auf die neue Ev.-luth. St.-Mariä-Kirchengemeinde Tripkau über:

Grundbuch von	Band	Flurstück	Flur	Gemarkung	Dotation	Größe in ha
Neuhaus	1821	42	6	Kaarßen	Kirche/Küsterei	0,7002
Neuhaus	1821	43	6	Kaarßen	Kirche/Küsterei	0,7022
Neuhaus	1821	119	7	Kaarßen	Kirche/Küsterei	0,5360
Neuhaus	1821	120	7	Kaarßen	Kirche/Küsterei	0,0189
Neuhaus	1821	15	7	Kaarßen	Kirche/Küsterei	0,9916
Neuhaus	1821	17	7	Kaarßen	Kirche/Küsterei	1,2886
Neuhaus	1821	18	7	Kaarßen	Kirche/Küsterei	0,9785
Neuhaus	1821	341/96	1	Laave	Kirche/Küsterei	0,5000
Neuhaus	1821	40	6	Kaarßen	Pfarre/Pfarrwittum	0,4720
Neuhaus	1821	41	6	Kaarßen	Pfarre/Pfarrwittum	0,6771
Neuhaus	1821	180/1	7	Kaarßen	Pfarre/Pfarrwittum	0,4018
Neuhaus	1821	187/1	7	Kaarßen	Pfarre/Pfarrwittum	0,5827
Neuhaus	1821	187/4	7	Kaarßen	Pfarre/Pfarrwittum	0,0125
Neuhaus	1821	43/1	7	Kaarßen	Pfarre/Pfarrwittum	0,2347
Neuhaus	1821	86/1	7	Kaarßen	Pfarre/Pfarrwittum	0,1534
Neuhaus	1821	135/1	8	Kaarßen	Pfarre/Pfarrwittum	2,4260
Neuhaus	1821	94/2	8	Kaarßen	Pfarre/Pfarrwittum	1,2236
Neuhaus	1821	94/3	8	Kaarßen	Pfarre/Pfarrwittum	0,0029

(2) Aus dem Grundvermögen der bisherigen Ev.-luth. St.-Mariä-Kirchengemeinde Tripkau gehen fol-

gende Grundstücke auf die neue Ev.-luth. St.-Mariä-Kirchengemeinde Tripkau über:

Grundbuch von	Band	Flurstück	Flur	Gemarkung	Dotation	Größe in ha
Neuhaus	3424	233/1	4	Tripkau	Kirche	0,4393
Neuhaus	3424	530/2	4	Tripkau	Kirche	1,1930
Neuhaus	3424	65	3	Tripkau	Küsterei	0,5242
Neuhaus	3424	113	4	Tripkau	Küsterei	0,5242
Neuhaus	3424	47/1	4	Tripkau	Küsterei	0,9019
Neuhaus	3424	188	5	Tripkau	Küsterei	0,2107
Neuhaus	3424	43/1	1	Tripkau	Pfarre	1,1365
Neuhaus	3424	71	1	Tripkau	Pfarre	0,9388
Neuhaus	3424	204/1	4	Tripkau	Pfarre	0,4583
Neuhaus	3424	63	4	Tripkau	Pfarre	2,6843
Neuhaus	3424	79	4	Tripkau	Pfarre	2,4026

(3) Aus dem Grundvermögen der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wehningen gehen folgende Grundstücke auf die neue Ev.-luth. St.-Mariä-Kirchengemeinde Tripkau über:

Grundbuch von	Band	Flurstück	Flur	Gemarkung	Dotation	Größe in ha
Neuhaus	1711	26	1	Wehningen	Kirche	0,8103
Neuhaus	1711	63/2	2	Wehningen	Kirche	0,1986
Neuhaus	1711	89	2	Wehningen	Kirche	0,4397
Neuhaus	1711	117/1	1	Wehningen	Kirche/Pfarre	4,8512
Neuhaus	1711	109	1	Wehningen	Pfarre	1,6001
Neuhaus	1711	156	1	Wehningen	Pfarre	1,5319
Neuhaus	1711	168	1	Wehningen	Pfarre	1,2524
Neuhaus	1711	25	1	Wehningen	Pfarre	2,9959
Neuhaus	1711	408/1	1	Wehningen	Pfarre	0,1595
Neuhaus	1711	408/2	1	Wehningen	Pfarre	0,0071
Neuhaus	1711	430	1	Wehningen	Pfarre	0,4646
Neuhaus	1711	450	1	Wehningen	Pfarre	0,0936
Neuhaus	1711	486	1	Wehningen	Pfarre	1,8497
Neuhaus	1711	247	2	Wehningen	Pfarre	1,5319
Neuhaus	1711	252	2	Wehningen	Pfarre	1,5802
Neuhaus	1711	98	2	Wehningen	Kirche	1,6113
Neuhaus	3736	63/3	2	Wehningen	Kirche	0,1009
Dannenberg	1339	28	8	Dammatz	Pfarre	0,4655
Dannenberg	1339	7	11	Dannenberg	Pfarre	0,9863

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Hannover, den 18. Dezember 2007

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.)


Dr. Krämer

Nr. 10 Dienstaussweise

Hannover, den 6. Februar 2008

Für kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die sich bei der Erfüllung seelsorglicher oder anderer dienstlicher Aufgaben ausweisen müssen, sind bei Bedarf Dienstaussweise vom jeweiligen Anstellungsträger auszustellen. Dienstaussweise für Pastoren und Pastorinnen wurden bislang durch das Landeskirchenamt ausgestellt. Diese Aufgabe übertragen wir ab sofort auf die Superintendenturen.

Im Interesse eines einheitlichen Erscheinungsbildes bitten wir, das in der Folge abgedruckte Ausweismuster zu verwenden, wobei für die anderen Berufsgruppen als Pastoren und Pastorinnen an die Stelle der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und des Landeskirchenamtes die Bezeichnung des jeweiligen Anstellungsträgers treten muss. Bei der Ausstellung von Dienstaussweisen für kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im diakonischen Bereich (Beratungsstellen, Diakoniestationen etc.) empfehlen wir anstelle des Fassettenkreuzes die Verwendung des blauen Kronenkreuzes. Den jeweiligen Empfängern und Empfängerinnen von Dienstaussweisen sollte das ebenfalls unten mit abgedruckte Merkblatt ausgehändigt werden.

Lichtbild	Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers
	Dienstaussweis 
Siegel	Vorname: _____ Nachname: _____ Geburtsdatum: _____ Amtsbezeichnung: _____
----- (Unterschrift des Inhabers/der Inhaberin)	

Dieser Ausweis ist gültig bis zur Beendigung des aktiven Dienstverhältnisses in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.	
Siegel	Im Auftrage:
----- (Datum)	----- (Unterschrift der ausstellenden Superintendentur)
Alle Behörden und Dienststellen werden gebeten, den Inhaber/die Inhaberin dieses Ausweises bei der Ausübung seiner/ihrer Amtspflichten zu unterstützen.	

**Merkblatt
zur Ausgabe von Dienstaussweisen**

Sehr geehrte/r Dienstaussweis-Inhaber/in,
Wir bitten Sie, Folgendes zu beachten:

- Der Dienstaussweis ist nur gültig, wenn er von Ihnen unterschrieben worden ist,
- Bewahren Sie Ihren Dienstaussweis bitte so auf, dass er Unbefugten nicht zugänglich ist,
- Ihr Dienstaussweis ist bis zum Eintritt in den Ruhestand gültig, sofern nicht die Berechtigung für den Besitz vorzeitig erlischt,
- Bei Beendigung des Dienstverhältnisses, bei Zuruhesetzung oder bei Versetzung in den Wartestand bitten wir um Rückgabe des Dienstaussweises.

Mit freundlichen Grüßen

Das Landeskirchenamt

Dr. v. Vietinghoff

Nr. 11 Ausschreibung der Wahl zum Pastorenausschuss der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Hannover, den 29. Januar 2008

Der Pastorenausschuss ist nach § 5 Abs. 1 des Kirchengesetzes über den Pastorenausschuss (Pastorenausschussgesetz - PAG) vom 7. Juli 1982 (Kirchl. Amtsblatt S. 145), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Pastorenausschussgesetzes vom 12. Dezember 2007 (Kirchl. Amtsblatt S. 244) und der Rechtsverordnung über die Bildung des Pastorenausschusses vom 20. September 1983 (Kirchl. Amtsblatt S. 235) - im folgenden RVO genannt - zum **1. Januar 2009** neu zu bilden.

Die Wahl zum Pastorenausschuss wird hiermit ausgeschrieben (§ 1 Abs. 1 RVO). Als **Wahltag** (§ 5 Abs. 2 RVO) wird der **30. Oktober 2008** festgesetzt.

Die Wahlberechtigten üben ihr Wahlrecht im Wege der Briefwahl aus; die Wahl ist geheim. Wahlberechtigt sind Pastorinnen und Pastoren im Sinne des Artikels 32 Abs. 3 der Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, die am Wahltag im Sprengel einem Pfarrkonvent angehören (§ 59 der Kirchenkreisordnung).

Als Mitglied oder als Stellvertreterin oder als Stellvertreter kann gewählt werden, wer in einem Sprengel wahlberechtigt ist. Nicht gewählt werden kann,

wer Mitglied des Kirchensynodales oder des Landes-synodalausschusses, wer im Landeskirchenamt tätig oder wer Mitglied einer Mitarbeitervertretung ist.

Die Wahl zum Pastorenausschuss findet in Wahlbezirken statt; Wahlbezirke sind die Sprengel. Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl wird für jeden Wahlbezirk ein Wahlausschuss gebildet. In jedem Wahlbezirk treten die ersten Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Superintendenten oder der Superintendentin im Aufsichtsamt als Wahlausschuss zusammen; ist eine erste Stellvertreterin oder ein erster Stellvertreter verhindert, so wird sie oder er durch die zweite Stellvertreterin oder den zweiten Stellvertreter vertreten. Die **Wahlausschüsse** sind bis zum **15. Juni 2008** zu bilden. Sie werden durch ihr jeweils ältestes Mitglied einberufen. Der Wahlausschuss wählt unter der Leitung seines ältesten anwesenden Mitglieds seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und sodann unter deren oder dessen Leitung die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Namen und Anschriften der gewählten Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden sind den Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlbezirks und dem Landeskirchenamt unverzüglich mitzuteilen.

Die im Wahlbezirk Wahlberechtigten können bei der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses bis zum **20. August 2008** Wahlvorschläge (§ 4 RVO) einreichen. Ein Wahlvorschlag darf bis zu drei Namen enthalten. Die Vorgeschlagenen müssen im Wahlbezirk wahlberechtigt sein. Auf dem

Wahlvorschlag muss vermerkt sein, dass die Vorgeschlagenen mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden sind. Ein Wahlvorschlag muss von mindestens fünf Wahlberechtigten unterschrieben sein. Nach dem 20. August 2008 bei der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses eingehende Wahlvorschläge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Der Wahlausschuss leitet den Wahlberechtigten die Briefwahlunterlagen (§ 5 RVO) unter Mitteilung des Wahltages und unter Hinweis auf die §§ 6 (Stimmabgabe) und 7 (Auszählung der Stimmen) RVO bis zum **15. Oktober 2008** zu.

Die Briefwahlunterlagen bestehen aus einem an die Vorsitzende oder an den Vorsitzenden des Wahlausschusses adressierten Wahlbrief, aus einem Stimmzettel, der den Wahlaufsatz enthält, aus einem Stimmzettelumschlag und aus einem Merkblatt für die Stimmabgabe. Die Wahlbriefe müssen der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses des jeweiligen Wahlbezirks bis zum Ablauf des Wahltages zugeleitet worden sein. Der Wahlausschuss stellt am Tage nach dem Wahltage aufgrund des Ergebnisses der Stimmenauszählung das Wahlergebnis fest (§§ 7 und 9 RVO). Das Wahlergebnis ist den Wahlberechtigten und dem Landeskirchenamt unverzüglich mitzuteilen. Das Landeskirchenamt gibt das Wahlergebnis im Kirchlichen Amtsblatt bekannt.

Das Landeskirchenamt

Dr. v. Vietinghoff

III. Mitteilungen

Nr. 12 Kur- und Urlauberseelsorgedienst 2008 (Anschriftenänderung)

Hannover, den 11. Januar 2008

Im Amtsblatt Nr. 7 vom 23. November 2007 wurden die Kur- und Urlauberseelsorgedienste für 2008 ausgeschrieben (S. 227 ff.). Zwischenzeitlich haben sich einige regionale Kontaktadressen geändert:

- Der Arbeitskreis Kirche im Tourismus Harz (Diakon Peter Leisegang) ist wie folgt erreichbar: Tilsiter Str. 3, 38642 Goslar, Telefon 05321/683 671, Telefax 05321/683 672, E-Mail: leisegang@kirchliche-dienste.de

- Der Arbeitskreis Kirche im Tourismus Osnabrück / Emsland-Bentheim / Weserbergland (vertretungsweise Diakon Klaus Stemmann) ist wie folgt erreichbar: Archivstr. 3 (Haus kirchlicher Dienste), 30169 Hannover, Telefon 0511/1241-419, Telefax 0511/1241-558, E-Mail: stemmann@kirchliche-dienste.de

Bewerbungen für die Übernahme von Diensten sind weiterhin ausschließlich an das Landeskirchenamt zu richten.

Das Landeskirchenamt

Dr. v. Vietinghoff

Nr. 13 Rundverfügungen des Landeskirchenamtes vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2007**1. An die Superintendenturen und die Kirchenkreisvorstände**

Nr.	Datum	Aktenzeichen	Betr.:
K 6/2007	11.10.2007	GenA 7040 III 8 III 8 II 12 R 200	Verlängerung der sogenannten „60er-Regelung“
K 7/2007	16.10.2007	7432 III 3 R 421	Finanzmarktrichtlinien – Umsetzungsgesetz

2. An alle Pfarrämter und Kirchenvorstände

Nr.	Datum	Aktenzeichen	Betr.:
G 8/2007	23.10.2007	GenA 50752 II 14 III 29 R 355-5	Urheberrecht; Gesamtvertrag zwischen EKD/GEMA über Wiedergabe von Musikwerken bei Kirchenkonzerten und Veranstaltungen hier: Einsendung der Kirchenkonzertprogramme Rundverfügung G 1/2005 vom 11.01.2005
G 9/2007	6.11.2007	5080-5 II 14, 5 R 361-5	Landeskirchliche Haussammlung 2.-9. Februar 2008: 1. Rückblick auf die Sammlung 2007 2. Neues inhaltliches Konzept seit 2006: Gleichberechtigte Partnerschaft 3. Projektbeschreibung: „Sozial dabei - Freiwilliges Engagement von Jugendlichen fördern!“ 4. Material für die Öffentlichkeitsarbeit 5. Durchführungs-Bestimmungen
G 10/2007	6.12.2007	GenA 3004 III 21 R 230	Ausschreibung von Mitarbeiterstellen 1. Dienstherrn oder Anstellungsträger sind ab dem 1. Januar 2008 verpflichtet, Mitarbeiterstellen vor der Besetzung auszuschreiben. 2. Die Verletzung der Pflicht zur Stellenausschreibung stellt einen Grund für die Mitarbeitervertretung dar, die Zustimmung zur Einstellung eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin zu verweigern.
G 11/2007	11.12.2007	GenA 3211-1 III 21 R 245	Künstlersozialversicherung Unsere Landeskirche fällt mit ihren unselbständigen Einrichtungen, den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen unter die Ausgleichsvereinigung der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) mit der Künstlersozialkasse. Die Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes, die am 15. Juni 2007 in Kraft getreten ist, findet deshalb keine Anwendung.

III. Stellenausschreibung

Bewerbungen sind binnen eines Monats nach Erscheinen dieses Kirchlichen Amtsblattes an das Landeskirchenamt, bei Präsentation an den Patron und das Landeskirchenamt zu richten.

1. Pfarrstellen mit vollem Dienstverhältnis

Debstedt
Kirchenkreis Wesermünde-Nord, Ernennung.

Maschen
II. Pfarrstelle, Kirchenkreis Hittfeld, Ernennung.

Hannover-Bemerode
St.-Johannis-Kirchengemeinde, II. Pfarrstelle,
Amtsbereich Ost im Stadtkirchenverband Hanno-
ver, Ernennung

Nienburg
St. Martin II. Pfarrstelle, Kirchenkreis Nienburg,
Wahl.

Leer-Heisfelde
Paulus-Kirchengemeinde (1,0), Kirchenkreis Leer,
Wahl.

Westrhauderfehn/Rhaude
IV. Pfarrstelle, Kirchenkreis Rhauderfehn, Interes-
sentenwahlrecht.

Lüchow
III. Pfarrstelle und Plate, Kirchenkreis Lüchow-
Dannenberg, Versehung.

2. Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstverhältnis

Halle/Heyen
Kirchenkreis Holzminden-Bodenwerder, (0,75),
bis Ende 2008 zusätzlich 0,25, Ernennung

3. Pfarrstellen, die zurzeit von einem Pastor oder einer Pastorin mit vollem oder eingeschränktem Dienst versehen werden

Bad Lauterberg
I. Pfarrstelle der Paulus- und St.-Andreas-Kirchen-
gemeinde, Kirchenkreis Herzberg, Wahl.

Lüchow
II. Pfarrstelle (1,0), Kirchenkreis Lüchow-Dannen-
berg, Wahl.

Borstel/Staffhorst
Kirchenkreis Nienburg, Wahl

Wennigsen
I. Pfarrstelle (1,0), Kirchenkreis Ronnenberg, Prä-
sentation

Mandelsloh
(1,0), Kirchenkreis Neustadt-Wunstorf, Wahl.

Gustav-Adolf-Werk e. V.

Diasporawerk der Evangelischen Kirche in Deutschland

Das Gustav-Adolf-Werk (GAW) in Leipzig vermittelt und fördert partnerschaftliche Hilfe für evangelische Gemeinden und Kirchen in der Diaspora.

Wegen Eintritts des Stelleninhabers in den Ruhestand ist zum 01.07.2009 in der Zentrale des GAW die Stelle des/der

Generalsekretärs/Generalsekretärin

zu besetzen.

Zu den Aufgaben des Generalsekretärs/der Generalsekretärin gehören:

- Leitung der Geschäftsstelle
- Vertretung des Werkes und seiner Anliegen in den Kirchen der EKD und in der Öffentlichkeit
- Zusammenarbeit mit dem Präsidenten und dem Vorstand sowie den Haupt- und Frauengruppen des GAW
- Kontakt zu den Partnerkirchen des Werkes in Europa, Zentralasien und Lateinamerika
- Bearbeitung theologischer Grundsatzfragen der Diaspora

Qualifikationen für diese Stelle sind:

- Abgeschlossenes Theologiestudium, Ordination, Gemeindeerfahrung
- Vertrautheit mit den Strukturen der Evangelischen Kirche in Deutschland
- Erfahrung mit der evangelischen Diasporaarbeit
- Erfahrung in Personalverantwortung und -führung
- Fremdsprachenkenntnisse

Der Generalsekretär/die Generalsekretärin wird auf 6 Jahre gewählt; Wiederwahl ist möglich.
Der Dienstsitz ist Leipzig.

Die Besoldung richtet sich nach dem Kirchenbeamtenverhältnis der EKD nach A 14 / A 15.

Bewerbungen sind bis zum 31.03.2008 an den

**Vorstand des GAW,
z. Hd. des Präsidenten
Herrn Dr. Wilhelm Hüffmeier
Pistorisstr. 6
04229 Leipzig**

zu richten.

Im Landeskirchenamt in Wolfenbüttel ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt

die Stelle eines Sachbearbeiters / einer Sachbearbeiterin im Finanzreferat
(Besoldungsgruppe A 09 / A 10 oder entsprechende Vergütungsgruppe nach BAT)

im Umfang von 100 % zu besetzen.

Zu den Aufgaben gehören im wesentlichen die Mitarbeit im Bereich

- Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
- Kirchliches Steuer- und Meldewesen
- Stellenbewertungen

Anforderungen:

- erfolgreich abgeschlossene Laufbahnprüfung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst oder Angestelltenprüfung II
- gute Kenntnisse des öffentlichen Haushaltsrechts
- sicherer Umgang mit den Officeprogrammen von Microsoft

Kenntnisse in der Kameralistik, in Doppik und kaufmännischer Buchführung sind erwünscht.

Die Mitgliedschaft in der Ev.-luth. Kirche ist Einstellungsvoraussetzung.

Interessierte Bewerberinnen und Bewerber richten bitte Ihre Bewerbung bis 26. Februar 2008 an:



Landeskirchenamt Wolfenbüttel
Personalreferat
Dietrich-Bonhoeffer-Str. 1
38300 Wolfenbüttel

Bei Besuchen im Landeskirchenamt empfiehlt sich rechtzeitige schriftliche oder fernmündliche Anmeldung.

Verlag: Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Hannover, Rote Reihe 6, 30169 Hannover, Telefon 05 11-1 24 10
Konten der Landeskirchenkasse: NORD/LB Hannover Kto.-Nr. 101 359 131 (BLZ 250 500 00) und Ev. Kreditgenossenschaft
Hannover Kto.-Nr. 6009 (BLZ 250 607 01). Erscheint nach Bedarf, einmal monatlich. An kirchliche Dienststellen
der Landeskirche unentgeltliche Lieferung. Einzelbezug jeder Nummer nur vom Verlag.
Druck: Leinebergland Druck GmbH und Co. KG, Alfeld